

ANLAGE 5 HANDLUNGSPLAN ZUM VORGEHEN BEI SEXUELL ÜBERGRIFFIGEM VERHALTEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Ein strukturierter Interventionsplan dient der Handlungssicherheit der Fachkräfte und gewährleistet den Schutz sowie die Rechte aller beteiligten Kinder und Jugendlichen.

Im Umgang mit übergriffigem Verhalten unter Kindern und Jugendlichen werden bewusst nicht die Begriffe „Täter“ und „Opfer“ verwendet. Stattdessen wird von „übergriffigen“ und „betroffenen jungen Menschen“ gesprochen, um entwicklungsangemessen, nicht stigmatisierend und ressourcenorientiert zu handeln.

1. Wahrnehmung und Akutintervention

- Unmittelbares Einschreiten bei Beobachtung oder Bekanntwerden eines übergriffigen Vorfalls, um eine akute Gefährdung zu beenden.
- Sicherstellung der physischen und psychischen Sicherheit des betroffenen sowie des übergriffigen Kindes bzw. Jugendlichen.
- Räumliche Trennung der beteiligten Kinder und Jugendlichen.
- Erstversorgung, emotionale Beruhigung und Sicherstellung eines geschützten Ortes.
- Verantwortung: Alle anwesenden Fachkräfte.

2. Sondierung und Dokumentation

- Zeitnahe, getrennte Gespräche mit allen beteiligten Kindern/Jugendlichen in einer wertschätzenden, neutralen und deeskalierenden Haltung.
- Sachliche und präzise Dokumentation des Vorfalls (keine Interpretation):
 - Was ist passiert?
 - Wer war beteiligt?
 - Wo und wann?
 - Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
- Weiterleitung der Information an die Leitungsebene.
- Verantwortung: zuständige Fachkraft in Abstimmung mit der Teamleitung.

3. Fachliche Einschätzung und kollegiale Beratung

- Einberufung einer kollegialen Fallberatung.
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- Fachliche Einordnung des Verhaltens:
 - altersangemessenes exploratives Verhalten
 - Grenzverletzung
 - massiver bzw. sexualisierter Übergriff

- Prüfung:
 - ob eine Meldung an den Jugendhilfedienst erforderlich ist
 - ob spezialisierte Fachberatungsstellen hinzugezogen werden sollen
- Verantwortung: Leitung, Team, InsoFa.

4. Beteiligung der Personensorgeberechtigten

- Information und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten aller beteiligten Kinder/Jugendlichen, sofern dies den Schutz des betroffenen Kindes nicht gefährdet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eines der beteiligten Kinder möglicherweise von sexualisierter Gewalt im häuslichen Kontext betroffen sein könnte¹.
- Transparente, sachliche und lösungsorientierte Kommunikation.
- Verantwortung: Leitung in Abstimmung mit dem Team.

5. Maßnahmenplanung und pädagogische Aufarbeitung

- Festlegung individueller Hilfe- und Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind/den Jugendlichen.
- Pädagogische Maßnahmen, Unterstützung und Hilfsangebote für das übergriffige Kind/den Jugendlichen.
- Klare Absprachen, ggf. zeitlich befristete Schutz- oder Strukturmaßnahmen.
- Verantwortung: Leitung und pädagogisches Team.

6. Aufarbeitung, Evaluation und Prävention

- Systematische Fallreflexion:
 - Welche strukturellen, räumlichen oder organisatorischen Faktoren haben den Vorfall begünstigt?
- Überprüfung und Anpassung der Risikoanalyse im institutionellen Schutzkonzept.
- Entwicklung bzw. Durchführung präventiver Maßnahmen (z. B. Gruppenangebote, Regeln, Partizipationsformate).
- Verantwortung: Leitung und pädagogisches Team.

¹ Siehe Handlungsanweisung „Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ [Verfahren im Kinderschutz | dortmund.de](https://www.dortmund.de/verfahren-im-kinderschutz)